Förderrichtlinien Sportinfrastrukturprojekte und Sportgeräte

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.



Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
	Wirkung, Ziel und Bedarf	
	Förderwerbende	
	Förderungsgegenstand und förderungswürdige Kosten	
5	Art und Ausmaß der Förderung	6
6	Prozessablauf	7
7	Fördervoraussetzungen - Ansuchen und Abrechnung	8
8	Inkrafttreten	.11

1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die vom Land Salzburg geförderten Sportinfrastrukturprojekte sind der Öffentlichkeit und somit dem Leistungs- und Breitensport zugänglich zu machen. Die Förderung von Sportanlagen, die ausschließlich für den professionellen Spitzensport im Rahmen der Lizenzierung zur Verfügung stehen, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Förderung der anerkannten Kosten erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Sofern es die finanzielle Situation im Sportbudget erfordert, erfolgt die Vergabe der Förderungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in Form einer Prioritätenreihung unter Beachtung objektiver Kriterien (zB Art des Vorhabens, Dringlichkeit, Einsparungseffekte, etc.). Im Bedarfsfall können zur besseren Planbarkeit über das jeweilige Finanzjahr hinausgehende Projekte festgelegt werden (Regierungsbeschluss).
- (4) Die Anwendung dieser Richtlinien sowie die Abwicklung der Förderung erfolgen in der für Sport zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung. Die Ressortzuständigkeit liegt bei dem für Sport zuständigen Mitglied der Salzburger Landesregierung.
- (5) Die Bestimmungen des <u>Salzburger Landessportgesetzes</u> idgF, die <u>Allgemeinen Förderungs-richtlinien des Landes Salzburg</u> sowie diese Spezialrichtlinie sind anzuwenden.

2 Wirkung, Ziel und Bedarf

- (1) Mit der Förderung soll die Sportinfrastruktur für vielfältige Bewegungsaktivitäten sowie für einen modernen Trainings- und Wettkampfbetrieb im Bundesland Salzburg, unter Beachtung bereits bestehender sowie aufbauender Sportangebote, unterstützt werden.
- (2) Ziel dabei ist es, die Versorgung von nachhaltiger, bedarfsorientierter und dem Stand der Technik entsprechender Sportinfrastruktur für den Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sicherzustellen.
- (3) Die Bedarfserhebung erfolgt anhand des tatsächlichen Bedarfs an Sportanlagen und Sportstätten bzw. an Sportgeräten unter Berücksichtigung
 - a. der Anzahl an Sportausübenden bzw. Vereinsmitgliedern,
 - b. des Auslastungsgrades bereits bestehender Sportinfrastruktur,
 - c. der Erreichbarkeit von vergleichbaren Sportanlagen,
 - d. sowie der nachhaltigen Nutzung

3 Förderwerbende

4

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung von Sportinfrastrukturprojekten und Sportgeräte sind
 - a. Gemeinden und Gemeindeverbände
 - b. Salzburger Sportvereine, Salzburger Sportfachverbände und Sport-Fachvertretungen sowie Salzburger Sportdachverbände
- (2) Grundsätzlich sind Sportinfrastrukturprojekte immer standortbezogen von der jeweiligen Gemeinde einzureichen. In begründeten Fällen kann eine Antragstellung auch durch einen Gemeindeverband, einen Salzburger Sportverband oder einen Sportverein erfolgen.
 - (3) Förderansuchen für Sportgeräte sind in der Regel von Sportvereinen und Sportverbänden einzubringen.

4 Förderungsgegenstand und förderungswürdige Kosten

- (1) Gegenstand der Förderung ist die anteilige finanzielle Unterstützung für
 - a. die Errichtung, Erweiterung, den Umbau sowie die Sanierung von öffentlich zugänglichen Sportinfrastrukturprojekten im Bundesland Salzburg und
 - b. die Anschaffung von kostenaufwendigen Sportgeräten, die nicht in den allgemeinen Ausstattungen von Sportanlagen oder Sporthallen enthalten sind, jedoch für Trainingszwecke sowie für den Wettkampfbetrieb einer Sportart erforderlich sind.
- (2) Förderungswürdige Sportinfrastrukturprojekte:
 - a. Sportplätze in Rasen-, Roll- & Kunstrasenausführung (Spielfeldmaß: 45 x 90 m bis 68 x 105 m, Kleinspielfelder) die Förderung von Kunstrasenplätzen erfordert eine gesonderte Prüfung und Bedarfsanalyse
 - b. Tennisanlagen in Sand-, Kunstrasen- oder Kunststoffausführung
 - c. Leichtathletikanlagen mit Tennen- bzw. Kunststoffbelägen
 - d. Beachvolleyballplätze
 - e. Steganlagen für den Segel- oder Rudersport
 - f. Skater-& Funparks und Pump Tracks
 - g. multifunktionale Bewegungsparks
 - h. Reitanlagen
 - i. Sprunganlagen für den Schisport spezielle Bedarfsprüfung erforderlich
 - j. Schießsportanlagen
 - k. Anlangen für American Football
 - l. Eisflächen
 - m. Asphalt- und Stocksportanlagen
 - Sanierung, Generalsanierung oder Verlegung, wenn die die Errichtung oder letzte Sanierungsmaßnahme mehr als 25 Jahre zurückliegt

- o. Bahnengolfanlagen
- p. öffentlich zugängliche Spiel- und Bewegungsräume in Salzburger Gemeinden im Zusammenhang mit der Errichtung, Generalsanierung oder Sanierung einer Sportstätte
- q. weitere Sportinfrastrukturprojekte nach Prüfung und Bedarfsanalyse
- r. Erfordern Regeländerungen eines österreichischen oder internationalen Fachverbandes technische Umrüstungen, können diese nur schwerpunktmäßig gefördert werden. Eine Abstimmung mit dem jeweiligen Landesfachverband ist erforderlich.
- (3) Bei der Errichtung von Vereins- oder Clubhäusern können folgende Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen gefördert werden:
 - a. Umkleideräume (laut ÖNORM)
 - b. Sanitärräume und WC Anlagen (laut ÖNORM)
 - c. Trainings- und Übungsräume (zB Kraftkammer, Bewegungsräume)
 - d. ein Aufenthaltsraum
 - e. ein Abstell- bzw. Lagerraum (stark vom Bedarf abhängig)
- (4) Folgende Zusatzausstattungen sind förderbar:
 - a. Ballfangnetze
 - b. Umzäunungen
 - c. automatische Beregnungsanlagen
 - d. Trainingsbeleuchtungen
 - e. Flutlichtanlagen; ab 200lx bedürfen einer regionalen Abstimmung und Bedarfsanalyse
 - f. Folgende zusätzliche Ausstattungen sind nur bei Errichtungen und Generalsanierungen von Sportanlagen förderbar
 - Solaranlagen, Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen
 - Thermische Optimierung (zB Wärmedämmung)
- (5) Nicht förderungswürdig sind insbesondere folgende Anlagen und Errichtungen:
 - a. Sportanlagen mit überwiegend touristischer Nutzung, ausgenommen in begründeten Fällen
 - b. Schulsportanlagen, ausgenommen jener, die auch regelmäßig von Sportvereinen genutzt werden
 - c. Golf-, Schi-, Kanu-, Ruder- und Motorsportanlagen
 - d. Kunstrasenprojekte mit Recycling- und Micro-Plastik-Granulaten
 - e. Überdachung von Asphaltstockbahnen
 - f. Schwimmbäder, ausgenommen in begründeten Fällen (zB Zusatzeinrichtungen für den Sportbetrieb) und aufgrund einer Bedarfsanalyse
 - g. Gewerbliche Sportanlagen, ausgenommen in begründeten Fällen
 - h. Tribünen, ausgenommen nach individueller Prüfung und Bedarfsanalyse
 - i. Kleinsportgeräte

- a. Aufwendungen, die unmittelbar mit der Errichtung, der Erweiterung, dem Umbau oder einer erforderlichen Sanierung einer Sportanlage sowie mit der Anschaffung kostenaufwendiger Sportgeräte im Zusammenhang stehen.
- b. Anerkennung von Eigenleistungen (€ 15 pro Stunde für Personen sowie für Einsatzstunden von Baumaschinen), sofern diese lückenlos und nachvollziehbar dokumentiert sind (zB Bautagebuch).

(7) Nicht förderbare Kosten:

- a. Kosten der Grundbeschaffung (Kaufpreis, Miete, Pacht, Nebenkosten)
- b. Ankauf oder Leasing von bestehenden oder gebrauchten Sportanlagen
- c. Aufschließungskosten zB Kanal, Wasser oder Strom
- d. Errichtung von Parkplätzen, Zufahrten oder Straßen
- e. Verwaltungskosten der Förderwerbenden
- f. Finanzierungs- oder Leasingkosten (Gebühren etc.)
- g. Leasingverträge für Sportanlage und Sportgeräte
- h. Buffet-, Kantinen- und Restaurantbetriebe sowie deren Einrichtung
- i. Gerichts- und Werbekosten
- j. Repräsentationsaufwände
- k. Recycling- bzw. Microplastik-Granulate bei Kunstrasenprojekten
- Einrichtungsgegenstände (sofern nicht Groß-Sportgeräte in Rahmen einer Neuausstattung)
- m. Rasentraktoren oder -roboter und Pflegegeräte (zB für Fußballplätze) sowie Bohrmaschinen (zB für Schisport)
- n. Anzeigetafeln und Beschallungseinrichtungen
- o. laufende Instandhaltungs-, Verwaltungs- sowie Betriebskosten
- p. Abnahme von Sportgeräten (zB TÜV)

5 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Das Ausmaß der Förderung für Sportinfrastrukturprojekte von Gemeinden liegt zwischen 10% und 35% der anerkannten förderbaren Kosten und hängt von der Finanzkraft der antragsstellenden Gemeinde ab. Die Berechnung der Gemeinde-Finanzkraft erfolgt auf Basis der GAF-Berechnungsmodalitäten und in Zusammenarbeit mit der für Gemeinde-angelegenheiten zuständigen Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung. Die Berechnung der Förderhöhe für Ansuchen von Sportvereinen und Sportverbänden die nicht über die Gemeinden eingebracht werden, orientiert sich an den Berechnungsmodalitäten der betreffenden Standortgemeinden.

6

- (2) Unabhängig vom Sockelförderungssystem ist eine Förderquote bis zu 35% der anerkannten förderbaren Kosten für folgende Spezialprojekte möglich:
 - a. Infrastrukturprojekte von landesweiter Bedeutung
 - b. Kooperationsprojekte von Gemeinden
 - sonstige Projekte mit strategischer Bedeutung im Sinne der Zielsetzung und des Bedarfes des Sportlandes Salzburg
- (3) Basis für die Berechnung der Förderung für Sportanlagen ist jener Teil der Gesamtkosten, welcher der sportlichen Nutzung bzw. der Nutzung für die Sportvereine entspricht. Dabei werden die jeweiligen Errichtungs- und Anschaffungskosten mit aktuellen Marktpreisen verglichen.
- (4) Ergeben sich im Zuge der Projektrealisierung unvorhersehbare und unausweichliche Mehrkosten, bedürfen diese einer individuellen Regelung.
- (5) Die Förderung von Sportgeräten beträgt maximal 33% der anerkannten Kosten.
- (6) Bei bestimmten Sportanlagen, Zusatzeinrichtungen, Pflege- und Betreuungsgeräten sowie Sportgeräten gelten die von der Förderstelle fixierten Höchstfördersätze.
- (7) Sportanlagenprojekte mit anerkannten förderbaren Kosten von weniger als € 5.000 und Ansuchen für Sportgeräte mit anerkannten förderbaren Kosten von weniger als € 2.000 werden im Rahmen der Sportinfrastrukturförderung nicht behandelt.

6 Prozessablauf

1. Erstberatung

Erstberatung von antragstellenden Personen und grundsätzliche Abklärung des Bedarfs für das geplante Vorhaben mit der für Sportinfrastruktur beauftragten Personen des Amtes der Salzburger Landesregierung

2. Förderansuchen

Rechtzeitige - vor Baubeginn bzw. Anschaffung- Übermittlung des Förderansuchens samt der Erforderlichen Beilagen durch die Antragsstellenden an die für Sport zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung

- 3. Eingangsbestätigung/Nachforderung von Projektunterlagen Überprüfung des Förderansuchens und Übermittlung einer Eingangsbestätigung durch die für Sport zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung - gegebenenfalls ist eine Nachforderung von Projektunterlagen erforderlich
- 4. Übermittlung der Projektunterlagen an die für Sportinfrastruktur beauftragen Personen zur abschließenden fachlichen Prüfung und Beurteilung
- 5. Behandlung des Projektes in einem Beratungsgremium und Übermittlung des Fördervorschlags an das für Sport zuständige Regierungsmitglied der Salzburger Landesregierung.

7

8

6. Förderzusage/Fördervertrag

Nach Genehmigung des Projektes Förderzusage bzw. ab einer Förderhöhe von € 5.000 Abschluss eines Fördervertrages über die ermittelte Maximalförderung des Landes.

7. Verwendungsnachweis

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis (vollständige Projektabrechnung) an das Landessportbüro zu übermitteln. Auf Basis der Endabrechnung wird der tatsächliche Zuschuss des Landes berechnet und zur Auszahlung gebracht.

8. Zwischenabrechnungen

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung des Landeszuschusses nach Projektabschluss und Projektabrechnung. In begründeten Fällen kann eine Ratenzahlung mit Zwischenabrechnungen vereinbart werden. Ein dahingehender Bedarf ist bereits bei der Antragstellung bekannt zu geben.

9. Anweisung des Förderbetrages

Anweisung des Landesbeitrags nach Vorliegen der vom Bauherrn unterschriebenen Sportfördervereinbarung und nach Abrechnung entsprechender Teilrechnungen bzw. einer geprüften Endabrechnung

7 Fördervoraussetzungen - Ansuchen und Abrechnung

- (1) Das Ansuchen für die Förderung von Sportinfrastrukturprojekten bzw. für Sportgeräte ist rechtzeitig vor Beginn der Projektausführung (zB Baubeginn, Anschaffung) vom Eigentümer, den Bestandsnehmenden, bzw. von der Gemeinde in der für Sport zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung einzubringen.
- (2) Um eine Förderbewilligung für das Folgejahr zu erhalten, ist das Ansuchen spätestens bis 30.06. des laufenden Kalenderjahres einzubringen. Ausgenommen davon sind Förderansuchen für dringliche Maßnahmen aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen.
- (3) Das Ansuchen ist bei Gemeinden durch den/die Bürgermeister/in und bei Vereinen durch die statutengemäße Vertretung (ZVR) zu unterzeichnen.
- (4) Alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind dem Förderansuchen beizulegen bzw. sind auf Anfrage nachzureichen.
- (5) Zentrale, beizulegende Unterlagen (abhängig vom Projekt bzw. der Anschaffung):
 - a. Projektbeschreibung (lokale und regionale Ausgangssituation, Bedarf, Raum- und Funktionsprogramm)

- b. Grundbuchsauszug bzw. Bestandsvertrag mit Mindestlaufzeiten (Miet- oder Pachtvertrag) Die Mindestnutzungsdauer ab Einreichung des Förderansuchens bei einem Neubau beträgt 20 Jahre und bei Sanierungen mindestens 10 Jahre, wenn bereits seit 20 Jahren ein Bestandsvertrag besteht. Wird die Laufzeit früher beendet, ist der aliquote Förderbetrag zurückzuzahlen. Abweichungen zur Nutzungsdauer und Rückzahlungen sind nur in begründeten Fällen möglich.
- c. Planunterlagen (Lageplan, Detailplan, Planskizzen, Flächenwidmung)
- d. Finanzierungsplan (realistische Kostenschätzung, Kostenvoranschläge, Eigenmittel, Eigenleistungen, Finanzierungsbeteiligungen, Sponsorenbeiträge)
- e. Bewilligungen (Bau-, Wasser-, Forst-, Naturschutz-, Energierecht, etc.)
- f. Bautagebuch zur Dokumentation von Eigenleistungen
- g. Nachweis über Eigenmittel bzw. Finanzkraft der Antragstellenden
- (6) Das Land Salzburg behält sich das Recht vor, von der ÖISS Kooperationsstelle Stellungnahmen einzuholen bzw. die vertretende Person bei Standortbesichtigungen einzubinden.
- (7) Bei einer Sportinfrastrukturförderung von mindestsens € 20.000 ist eine Baubuchhaltung (Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen) auf einer gesonderten Kostenstelle zu führen.
- (8) Bei Sportinfrastrukturprojekten mit einer Förderung von mindestens € 5.000 ist eine verbindliche Fördervereinbarung zwischen Förderwerbenden und der für Sport zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung abzuschließen.
- (9) Sportinfrastrukturprojekte ab einem Investitionsvolumen von € 200.000 erfordern die zwingende Mitfinanzierung der jeweiligen Gemeinde.
- (10) Bei Sportinfrastrukturprojekten mit anerkannten Kosten von mindestens € 750.000 ist von Förderwerbenden verpflichtend eine örtliche Bauaufsicht einzurichten, deren Finanzierung in den Gesamtkostenrahmen aufzunehmen ist.
- (11) Eigenleistungen werden mit einem Stundensatz von € 15 pro Personen-Stunde bzw. je Einsatzstunde einer Baumaschine (zB Traktor, Bagger, Planierraupe, etc.) anerkannt. Sie sind lückenlos für Außenstehende nachvollziehbar zu dokumentieren, wobei sich Dokumentationsmängel zu Lasten der Förderwerbenden auswirken.
- (12) Gemeinden sind bei der Umsetzung von Sportinfrastrukturprojekten zur Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sportvereinen wird empfohlen, zumindest zwei Vergleichsangebote von einschlägig, konzessionierten Unternehmen zu jedem zu vergebenden Auftrag einzuholen.
- (13) Förderungswerbende haben schriftlich zu erklären, ob für das gegenständliche Projekt bei anderen öffentlichen Förderstellen Förderungen beantragt bzw. von diesen zugesagt worden sind.
- (14) Förderungszusagen haben in der Regel eine zwei Jahre über das in der Förderungsentscheidung für die Anweisung der Förderungsmittel festgelegte Kalenderjahr hinausgehende Gültigkeit. Wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Realisierung des Projektes begonnen wird, ist die Förderungszusage automatisch erloschen.

- (15) Antragsstellende verpflichten sich für die ordnungsgemäße Erhaltung der vom Land Salzburg geförderten Sportinfrastruktur zu sorgen und räumen dem Land Salzburg das Recht ein, sich von der Erhaltung zu überzeugen.
- (16) Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen, entsprechenden Rechnungen mit den im Original beigeschlossenen Überweisungsbelegen bzw. Bankauszügen und Nachweisen für Eigenleistungen nachgewiesen werden. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Förderrichtlinien für Sportinfrastruktur geprüft und können individuell anerkannt werden.
- (17) Die zur Förderabrechnung vorgelegten originalen Abrechnungsbelege müssen von Antragstellenden mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden.
- (18) Die Gesamtabrechnung für das geförderte Projekt bzw. für die Anschaffung von Sportgeräten ist dem der für Sport zuständigen Abteilung vorzulegen, wenn alle Einnahmen und Ausgaben bekannt sind.
- (19) Nach Prüfung der Belege und zweckgewidmeten Verwendung wird die schriftliche Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.

10

- (20) Die Förderabrechnung hat grundsätzlich einmalig zu erfolgen. Bei mehrjährigen und Großprojekten können bis zu 80% des Förderbetrages nach Vorlage von Teilrechnungen und die restlichen 20% nach Vorlage der Endabrechnung ausbezahlt werden.
- (21) Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früher gewährter Förderungen vom Land Salzburg ausbezahlt.
- (22) Die Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend der im Förderantrag (Förderzweck) festgelegten Widmung zu verwenden. Für den Fall, dass die Förderung zweck- oder gesetzeswidrig verwendet wurde, ist die gewährte Förderung umgehend an das Land Salzburg zurückzuzahlen.
- (23) Der Förderungsbetrag ist in den Büchern der Förderungsempfangenden ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Die für Sport zuständigen Abteilung und der Landesrechnungshof behalten sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- (24) Die für Sport zuständige Abteilung kann zur Kontrolle der Gesamtkosten des Projektes im Rahmen der Endabrechnung jederzeit vollständige Einsicht in die Gebarungsunterlagen des Förderwerbers nehmen oder eine solche Einsicht durch den Landesrechnungshof oder beauftragte externe Prüfer vornehmen lassen. Auf Verlangen der für Sport zuständigen Abteilung sind von den Förderwerbenden sämtliche Originalbelege zum Nachweis der endabgerechneten Baukosten vorzulegen.
- (25) Grundsätzlich hat eine etwaige Rückzahlung des vorgeschriebenen Gesamtbetrages binnen zwei Monaten zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die für Sport zuständige Abteilung einer Vereinbarung zur Ratenzahlung zustimmen.
- (26) Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel des Landes Salzburg hinzuweisen.

8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Bei allen vor dem 01.01.2024 eingereichten und bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinien noch nicht genehmigten Förderanträgen erfolgt die Förderabwicklung nach den neuen Richtlinien.